Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9302 — Carlyle/TA Associates/Weiman)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 83/12)

1. Am 22. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Carlyle U.S. Equity Opportunity Fund II, L.P. im Besitz der Carlyle Group, L.P., („Carlyle", Vereinigte Staaten von Amerika);

— TA Associates L.P., („TA Associates", Vereinigte Staaten von Amerika);

— Wu Holdco, Inc., Eigentümerin der Weiman Group und letztlich kontrolliert von Cortec Group Fund V, L.P., („Weiman Group", Vereinigte Staaten von Amerika).

Carlyle und TA Associates übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Weiman Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle ist eine alternative Vermögensverwaltung, die Fonds verwaltet, die weltweit in vier Investmentbereichen investieren: Corporate Private Equity (Übernahmen und Wachstumskapital); Real Assets (Immobilien, Infrastruktur, Energie und erneuerbare Ressourcen); Global Credit (gehebelte Darlehen („leveraged loans") und strukturierte Kredite, opportunistische Kredite, Energiekredite, private Kredite und notleidende Kredite) und Solutions (Private-Equity-Dachfonds-Programm und damit zusammenhängende Koinvestitionen und Nebentätigkeiten);

— TA Associates ist in den Bereichen private Kapitalbeteiligungen über verschiedene Fonds in fünf Kernbereichen tätig: Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Verbraucher und Unternehmensdienstleistungen in Nordamerika, Europa und Asien;

— Die Weiman Group ist Hersteller und Vertreiber von Oberflächenreinigungsprodukten sowohl für Privathaushalte als auch für gewerbliche Kunden in den Bereichen Lebensmittel und Gesundheitswesen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9302 — Carlyle/TA Associates/Weiman

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË